

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung - AGKS)

Präambel	2
I. Teil – Abwassergebühren	2
§ 1 Erhebungsgrundsatz	2
§ 2 Gebührenschuldende Person	2
§ 3 Schmutzwassergebühr	2
§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers	5
§ 5 Niederschlagswassergebühr	6
§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	8
§ 7 Abschläge, Vorauszahlung	8
II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz	9
§ 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz	9
§ 9 Vorausleistungen	10
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	10
III. Teil - Allgemeines	11
§ 11 Anzeigepflichten	11
§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht	12
§ 13 Öffentliche Last	15
§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung	15
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 16 Übergangsregelungen	16
§ 17 Stelle für öffentliche Zustellungen	16
§ 18 Inkrafttreten	17

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 6 Nr. 6 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) und § 16 Abs. 1, 3 und 5 BerlBG hat der Aufsichtsrat der Berliner Wasserbetriebe am 20.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Abwassergebühren

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Berliner Wasserbetriebe erheben für die Vorhaltung und Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr).

§ 2 Gebührenschildende Person

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist die anschlussnehmende Person gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung („gebührenschildende Person“). Beim Wechsel der gebührenschildenden Person geht die Gebührenpflicht auf diese über. Die Weiterhaftung der bisherigen gebührenschildenden Person gemäß § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Mehrere gebührenschildende Personen für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 7 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 3 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Berliner Wasserbetriebe erheben für Beseitigung von Schmutzwasser folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren,
 2. Mengengebühren nach der in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Abwassermenge.
- (2) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße berechnet, wobei bei Wasserzählern mit der Größe bis zu $Q_n 6 / Q_3 10$ eine Differenzierung nach Verbrauchsmengengruppen erfolgt. Für Abrechnungszeiträume, die nicht das ganze Abrechnungsjahr (in der Regel 365 Tage) umfassen, wird auf der Basis des bezogenen Wassers

der Jahresverbrauch berechnet, der Grundlage der Grundgebührenerhebung ist. Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße (Gebührensatz):

bis QN* m ³ /h	bis Q ₃ ** m ³ /h	bei jährlichem Wasserverbrauch	Grundgebühr
QN 2,5	Q ₃ 4	0 m ³ bis 100 m ³	0,045 EUR/Tag
	Q ₃ 4	101 m ³ bis 200 m ³	0,060 EUR/Tag
	Q ₃ 4	201 m ³ bis 400 m ³	0,099 EUR/Tag
	Q ₃ 4	401 m ³ bis 1000 m ³	0,198 EUR/Tag
QN 6	Q ₃ 4	ab 1001 m ³	0,300 EUR/Tag
	Q ₃ 10	0 m ³ bis 400 m ³ ab 401 m ³	0,480 EUR/Tag 0,720 EUR/Tag
QN 10	Q ₃ 16		1,200 EUR/Tag
QN15	Q ₃ 25		1,800 EUR/Tag
QN 40	Q ₃ 63		4,800 EUR/Tag
QN 60	Q ₃ 100		4,800 EUR/Tag
QN 150	Q ₃ 250		4,800 EUR/Tag

*) Nenndurchfluss, **) Dauerdurchfluss

(4) Für die Erhebung der Grundgebühr gilt:

1. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt tageweise.
2. Wird die Schmutzwasserbeseitigung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht von der gebührenscheidenden Person zu vertretenden Gründen länger als drei Tage unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.
3. Bei mehreren Wasseranschlüssen eines Grundstücks wird für jeden Zähler eine Grundgebühr entsprechend der Nenngröße berechnet. Bei einem Verbundwasserzähler richtet sich die Bemessung nach dem (größeren) Hauptzähler.
4. Bei Grundstücken mit Schmutzwasseranschluss, die nicht oder nicht ausschließlich über einen öffentlichen Wasseranschluss versorgt werden, wird die Bemessung der Grundgebühr aufgrund vergleichbarer Anschlussverhältnisse vorgenommen.
5. Eine Zugangsmenge nach Absatz 5 Satz 3 und/oder eine von den Berliner Wasserbetrieben anerkannte Absatzmenge nach Absatz 6 wird bei der Berechnung der Grundgebühr für das Schmutzwasser berücksichtigt, wenn bei Wasserzähler mit der Größe bis Qn 6 / Q₃ 10 eine Differenzierung nach Verbrauchsmengengruppen erfolgt.

(5) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Veranlagungszeitraum in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die

Mengengebühr (Gebührensatz) beträgt 2,155 EUR pro m³. Für eine im Zusammenhang mit Baumaßnahmen erfolgende Einleitung von Grundwasser in die Niederschlagswasseranlagen gilt abweichend von Satz 1 und 2 eine Mengengebühr gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AWS) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung - VKS).

Als in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte sowie tatsächlich gemessene Wassermenge,
3. die den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten sowie tatsächlich gemessene Grundwasser- und Drainagewassermengen,
4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von den Berliner Wasserbetrieben genehmigten und kalibrierfähigen Abwassermesseinrichtung

und
5. soweit nicht gemessen worden ist, die von den Berliner Wasserbetrieben durch Schätzung ermittelte Wassermenge, für sonstige den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Wassermengen.
6. Bei Bauwasser (Trinkwasser, das ausschließlich für bauliche Zwecke verwendet wird) finden die Nummern 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass Bauwasser erst ab einer Menge von 20 m³ als in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt.

Die Wassermengen nach den Nummern 2 und 3 hat die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 den Berliner Wasserbetrieben für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen, sofern die Beauftragten der Berliner Wasserbetriebe die privaten Wasserzähler (auch Zwischenzähler genannt) nicht selbst ablesen. Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat grundsätzlich den Nachweis über zugeführte Mengen durch den Einbau von geeichten privaten Wasserzählern zu führen, die sie auf ihre Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen.

- (6) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Veranlagungszeitraums nicht in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung hat die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 den Nachweis über absetzbare Mengen grundsätzlich durch den Einbau von privaten Wasserzählern zu führen, die sie auf ihre Kosten einbauen, warten und instand halten muss und die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Im Einzelfall können die Berliner Wasserbetriebe von der gebührenscheidende Person verlangen, die Menge durch kalibrierfähige Abwassermesser nachzuweisen, die die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Kosten einbauen muss.

- (7) Abzüge nach Absatz 6 werden nicht gewährt bei

1. Wassermengen bis zu 5 m³ innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt und kein Zähler zum Nachweis der Abzugsmenge eingebaut ist,
2. hauswirtschaftlich genutztem Wasser,
3. Wassermengen, die bei Speisung von Warmwasser- und Heizungsanlagen verbraucht werden.

- (8) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (9) Wer beabsichtigt, erstmalig eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Veranlagungszeitraums mit den Berliner Wasserbetrieben abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist. Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben die Absetzmenge für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

- (10) Soweit der gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 bekannt wird, dass mehr als die nach Absatz 5 festgestellte Wassermenge den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wurde, ist diese Wassermenge nach bekannt werden unverzüglich bei den Berliner Wasserbetrieben schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Ergibt eine Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebührenhöhe festgestellt, so ist die zu viel oder zu wenig

berechnete Gebühr zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermitteln die Berliner Wasserbetriebe den Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Fläche“ genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser direkt (leitungsgebunden) oder indirekt (nicht leitungsgebunden) in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Jeder m² ist eine Berechnungseinheit. Die Gebühr für die zentrale öffentliche Beseitigung von Niederschlagswasser (Gebührensatz) beträgt 1,809 EUR pro m² und Jahr.
- (2) Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben auf deren Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen:
1. den Umfang der an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen in m² und die Übergabepunkte,
 2. den Umfang der nicht an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Flächen in m² sowie
 3. die Art vorhandener besonderer Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (z. B. Versickerungsanlagen, Zisternen).

Die Berliner Wasserbetriebe können Nachweise und weitere Angaben zu den Mitteilungen gemäß Nummer 1 bis 3 verlangen, insbesondere:

1. in welchem Umfang von Flächen nach Nummer 1 Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird,

2. inwieweit das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierte Niederschlagswasserspeicher eingeleitet wird,
3. dass das Nutzungsvolumen der Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen ausreichend groß dimensioniert ist,
4. wie das gesammelte Niederschlagswasser einer Nutzung auf dem Grundstück zugeführt wird sowie
5. die Bestätigung, dass die Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2a) Änderungen der nach Absatz 2 übermittelten Informationen hat die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 den Berliner Wasserbetrieben auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt.

(3) Unbeschadet einer Nachprüfung der nach Absatz 2 übermittelten Informationen durch die Berliner Wasserbetriebe wird aus der Mitteilung nach Absatz 2 die der Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legende Berechnungsfläche nach Maßgabe dieses Absatzes und Absatz 4 wie folgt ermittelt:

Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen wird berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur in verminderten Maße zu einer Einleitung von Niederschlagswasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen führen, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung der Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser angesetzt werden.

1. Als versiegelte Flächen werden gemäß Anlage 1 sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen und Dachflächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in m² Berechnungsgrundlage, von denen aus in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird.
2. Besondere Oberflächenbefestigungen, wie z. B. versickerungsfähige Pflasterung und Dachbegrünung, werden unter Berücksichtigung des in Anlage 1 aufgeführten Minderungssatzes als vermindert versiegelte Fläche gewertet.
3. Bei vorhandenen besonderen Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen werden zusätzlich von der nach den Nummern 1 und 2 ermittelten (vermindert) versiegelten Fläche Absetzungen gemäß Anlage 2 berücksichtigt. Planung, Bau und Betrieb der Anlagen zur

Niederschlagswasserbewirtschaftung gemäß Anlage 2 müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die nach den Nummern 1 bis 3 ermittelte versiegelte Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (4) Auf Antrag der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 können in sonstigen, außer den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen im Einzelfall Verminderungen und Absetzungen der ermittelten versiegelten Flächen Berücksichtigung finden, wenn von der gebührenscheidenden Person die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachgewiesen wird.

§ 6 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenscheid, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme des jeweiligen Anschlusses an die der Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenscheid entsteht mit dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Beim Wechsel der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenscheid der bisherigen gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Der Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Tag nach der vorherigen und dem Tag der aktuellen Ablesung oder, wenn eine Ablesung nicht stattgefunden hat, dem Stichtag der rechnerischen Ermittlung bzw. Schätzung. Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr).
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 oder deren Bevollmächtigte:n zur Zahlung fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (5) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss auf Antrag der gebührenscheidenden Person durch die Berliner Wasserbetriebe zugesetzt bzw. beseitigt oder die tatsächliche Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingestellt worden ist.

§ 7 Abschläge, Vorauszahlung

- (1) Jeweils zweimonatlich eines jeden Jahres sind Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 3 und § 5 zu leisten. Besteht keine Gebührenpflicht nach § 3, so können separate Abschläge für die Gebührenschild nach § 5 erhoben werden. Für Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 5 werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt. Die jeweiligen Abschläge sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der entsorgten Menge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Abrechnungsjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Eine Änderung des Veranlagungszeitraums und der Anforderung von Abschlägen bleibt den Berliner Wasserbetrieben vorbehalten.
- (2) Die Berliner Wasserbetriebe sind berechtigt, für die entsorgte Menge eines Veranlagungszeitraums Vorauszahlung auf die Gebührenschild zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass die gebührenschildende Person gemäß § 2 Abs. 1 ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der entsorgten Menge des vorhergehenden Veranlagungszeitraums oder der durchschnittlich entsorgten Menge vergleichbarer gebührenschildender Personen gemäß § 2 Abs. 1. Macht die gebührenschildende Person gemäß § 2 Abs. 1 glaubhaft, dass ihre entsorgte Menge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Veranlagungszeitraum über mehrere Monate, so kann die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangt werden, wie die Berliner Wasserbetriebe Abschläge erheben. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenerhebung zu verrechnen.

II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

§ 8 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz

- (1) Die gebührenschildende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben den Aufwand für
1. für die Herstellung des Grundstücksanschlusses,
 2. die Erneuerung des Teils des Grundstücksanschlusses gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung,

3. die Veränderung des Grundstücksanschlusses und
4. die Beseitigung des Teils des Grundstücksanschlusses gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung

sowie

5. für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung,

zu ersetzen (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz). § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 3.
- (3) Für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 4.
- (4) Für die Veränderung des Grundstücksanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 5.
- (5) Für die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 6.
- (6) Für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 1, 3 und 4 der Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung von Grundstücksanschlüssen erheben die Berliner Wasserbetriebe einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäß Anlage 7.
- (7) Eigentümer:innen verschiedener Grundstücke, die über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 3 Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung verfügen, haften als Gesamtschuldner:innen.

§ 9 Vorausleistungen

Die Berliner Wasserbetriebe können Vorausleistungen auf den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz verlangen. Die Vorausleistungen darf 60 % der späteren Kosten nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes verrechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz entsteht mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme. Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Teil - Allgemeines

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 den Berliner Wasserbetrieben den Erwerb oder die Veräußerung eines an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die bisherige gebührenscheidende Person für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Berliner Wasserbetrieben entfällt, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung.

- (2) Die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat den Berliner Wasserbetrieben insbesondere alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, Normaldach, Nassdach, begrünte Dachflächen) sowie den Übergabepunkt anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation entwässert wird. Ferner können die Berliner Wasserbetriebe von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung verlangen.

§ 12 Datenschutz, Datenaustausch mit Dritten, Widerspruchsrecht

- (1) Für die Berliner Wasserbetriebe gelten die Vorschriften zum Datenschutz aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und – soweit anwendbar – dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Berliner Datenschutzgesetz („BlnDSG“). Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, Telefon: 0800.2927587 (kostenfreie Servicenummer), Fax: 030.8644-2810, E-Mail: service@bwb.de.

Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst diejenigen personenbezogenen Daten, die in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) in der jeweils geltenden Fassung für die Berliner Wasserbetriebe genannt sind.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der Berliner Wasserbetriebe steht der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter der Anschrift Berliner Wasserbetriebe, Datenschutzbeauftragte(r), Anstalt des öffentlichen Rechts, Neue Jüdenstr. 1, 10179 Berlin, und der E-Mail-Adresse datenschutz@bwb.de zur Verfügung.
- (3) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 BerlBG zur Begründung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung des jeweiligen Benutzungsverhältnisses sowie der Vollstreckung daraus, jeweils nach Maßgabe der einschlägigen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben e) und f) DSGVO. Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Durchführung des Benutzungsverhältnisses nicht möglich.
- (4) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten, die sie im Rahmen des Benutzungsverhältnisses von den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erhalten. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von

Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

- (5) Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung. Die Verarbeitung kann auf der Grundlage des berechtigten Interesses (bei der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 gilt dies für die jeweils aktuelle gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1) gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO erfolgen.
- (6) Soweit die Berliner Wasserbetriebe von ihren gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die den Berliner Wasserbetrieben vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe übermittelt werden. Nach dem Widerruf können die personenbezogenen Daten weiterverarbeitet werden, soweit dies auf einer anderen Rechtsgrundlage als der Einwilligung zulässig ist, z. B. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Berliner Wasserbetriebe.
- (7) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt – im Rahmen der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfänger:innen bzw. Kategorien von Empfänger:innen: Dienstleister:innen für Einleiter- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunfteien, Vollstreckungsdienstleister:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker:innen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergeleitet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für die Markt- und Meinungsforschung werden personenbezogene Daten an Markt- und Meinungsforschungsinstitute weitergeleitet.
- (8) Die personenbezogenen Daten der gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 werden für die in Absatz 3, 4 und 5 genannten Zwecke gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch die gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht,

wenn die Daten für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung und Verarbeitung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Daten, die für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 erhoben wurden, sind nicht mehr für die Erfüllung des Benutzungsverhältnisses notwendig, wenn das jeweilige Benutzungsverhältnisses mit der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1 beendet ist und sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind. Die zum Zweck der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 sowie der Markt- und Meinungsforschung gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn eine für die Verarbeitung eingeholte Einwilligung widerrufen wurde oder das berechtigte Interesse für die Verarbeitung nicht mehr besteht, spätestens zwei Jahre nach der Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. Maßnahme zur Markt- und Meinungsforschung, soweit die Verarbeitung nicht auf einer anderen Rechtsgrundlage notwendig und rechtlich zulässig ist.

- (9) Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 haben gegenüber den Berliner Wasserbetrieben Rechte auf unentgeltliche Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 – 20 DSGVO. Entsprechende Anfragen können schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.
- (10) Soweit die Berliner Wasserbetriebe personenbezogene Daten zur Durchführung der Wasserentsorgung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO oder aufgrund des berechtigten Interesses der Berliner Wasserbetriebe gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) DSGVO verarbeiten, haben die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die Berliner Wasserbetriebe verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, sie können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Berliner Wasserbetriebe.

Die gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Befragung von gebührenscheidenden Personen

gemäß § 2 Abs. 1 widersprechen; die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet. Eine telefonische Kontaktaufnahme durch die Berliner Wasserbetriebe zur Befragung von gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der gebührenscheidenden Person gemäß § 2 Abs. 1.

Der Widerspruch kann schriftlich an die oben in Absatz 1 genannte Anschrift der Berliner Wasserbetriebe oder per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden: ds@bwb.de.

- (11) Jede gebührenscheidende Person gemäß § 2 Abs. 1 hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes, zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde für datenschutzrechtliche Beschwerden in Berlin ist der/die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Alt-Moabit 59-61, Eingang: Alt-Moabit 60 in 10555 Berlin.
- (12) Weitere Datenschutzhinweise sind auf der Homepage der Berliner Wasserbetriebe unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.bwb.de/de/225.php>.

§ 13 Öffentliche Last

Gebühren und öffentlich-rechtlicher Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 7 Satzung für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 14 Einbindung Dritter in die Bescheiderstellung

Zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können die Berliner Wasserbetriebe Dritte beauftragen. Die Berliner Wasserbetriebe können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch automatisierter Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 6 Nr. 6 Satz 3 des BerlBG sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 5 Satz 4, § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 11 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Berliner Wasserbetriebe

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Berliner Wasserbetriebe mit den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der Bedingungen enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass bis zum 31.12.2021 ergänzende besondere Vertragsbedingungen mit den gebührenscheidenden Personen gemäß § 2 Abs. 1 vereinbart wurden. Bis zum 31.12.2021 vereinbarte besondere Vertragsbedingungen zu technischen Regelungen, Einleitbedingungen und/oder besonderen Anschlusssituationen gelten bis zum 31.12.2026 zusätzlich zu den öffentlich-rechtlichen Regelungen dieser Satzung fort, wenn sie nicht vorher auslaufen oder gesondert gekündigt werden.

Die Frist nach Satz 2 kann einmalig in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag der gebührenscheidenden Person durch die Berliner Wasserbetriebe verlängert werden. Der Antrag ist mindestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums nach Satz 2 schriftlich bei den Berliner Wasserbetrieben zu stellen.

§ 17 Stelle für öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen gemäß § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (BlnVwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Website der Berliner Wasserbetriebe unter: www.bwb.de.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Berliner Wasserbetriebe vom 20.09.2021 außer Kraft.

Anlage 1 der Abwassergebührensatzung			
Bewertung der direkt und indirekt angeschlossenen, versiegelten Fläche			
(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)			
	Kategorie	Art der Oberfläche	Minderungssatz
1.	Flächen (Hof & Wege)	betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehene Flächen	0 %
		durchlässig befestigte Flächen, wie z. B. mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen)	50 %
2.	Dächer	Steildach (Satteldach, Walmdach, Pultdach, Mansardendach)	0 %
		Flachdach - ohne Speicherung	0 %
		Nassdach - mit mindestens 10 cm Speicherung	50 %
		Gründach mit Substrataufbau (Aufbaudicke < 10 cm)	50 %
		Gründach mit Substrataufbau (Aufbaudicke ≥ 10 cm)	60 %
		Gründach mit Substrataufbau (Aufbaudicke ≥ 30 cm)	80 %
		Systemdächer mit Nachweis durch Fachplaner:in (gleiche Rückhaltewirkung wie ein Gründach mit Substrataufbau mit Aufbaudicke ≥ 30 cm)	80 %
Berechnung:			
Abrechnungsrelevante versiegelte Fläche (gebührenrelevant) = angeschlossene Teilfläche (direkt oder indirekt angeschlossen) x (1 – (Minderungssatz / 100))			
Flächen, die weder direkt noch indirekt an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, sind nicht gebührenwirksam.			

Anlage 2 der Abwassergebührensatzung			
Bewertung von Absetzungen der anzusetzenden direkt und indirekt angeschlossenen, versiegelten Fläche (§ 5 Abs. 3 Nr. 3)			
	Kategorie	Art der Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlage	Absetzungssatz
1.	Versickerungsanlage	Flächen- und Muldenversickerung ohne direkten oder indirekten Anschluss an die Kanalisation, sofern diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) geplant, gebaut und betrieben wurden/werden.	100 %
		Versickerungsanlage mit gedrosselter Einleitung in die Kanalisation, sofern diese den allgemein, anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-100) geplant, gebaut und betrieben wurden/werden.	50 %
2.	Speicher für Gartenbewässerung (Verminderung erfolgt bei ausreichender Dimensionierung und plausibler Nutzung)	ohne direkten oder indirekten Anschluss an die Kanalisation	100 %
		spez. Speichervolumen < 0,02 m ³ /m ²	0 %
		spez. Speichervolumen ≥ 0,02 m ³ /m ²	10 %
3.	Speicher für die Betriebswassernutzung im Gebäude	Verminderung erfolgt bei Nachweis durch Fachplaner:in, dass die Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurden/werden und des Umfangs der Nutzung	90 %
Berechnung:			
Abrechnungsrelevante versiegelte Fläche (gebührenrelevant) = versiegelte Fläche gemäß Anlage 1 (ggf. abgemindert) der Abwassergebührensatzung x (1 – (Absetzungssatz / 100))			

Anlage 3 der Abwassergebührensatzung:

öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Herstellung des Grundstücksanschlusses – Einheitssatz

freies Gefälle		DN 150 mm	DN 200 mm	DN 250 mm
<i>oder</i>		<i>oder</i>	<i>oder</i>	<i>oder</i>
Druckentwässerung / Vakuumentwässerung (exkl. GSM – Modul)		Einzelumpstation • Kl. B (mit Pkw befahrbar) Ø 800 mm Kl. A (nicht befahrbar) Ø 1.200 mm	Einzelumpstation • Kl. D (mit Lkw befahrbar) Ø 1.000 mm	Doppelpumpenschacht • Kl. D (mit Lkw befahrbar) Ø 1.000 mm • Kl. A (nicht befahrbar) Ø 1.200 mm
Kostenersatz	während Bauarbeiten	1.970,00 EUR	2.700,00 EUR	2.720,00 EUR
	nachträgliche Herstellung an vorhandene Vorstreckung	2.480,00 EUR	3.060,00 EUR	3.480,00 EUR
	nachträgliche Herstellung	3.130,00 EUR	3.750,00 EUR	3.930,00 EUR
		> DN 250 oder Druckentwässerung mit GSM Modul		
Kostenersatz		tatsächlicher Aufwand***		
zuzüglich Kostenersatz je Meter	während Bauarbeiten	200,00 EUR	210,00 EUR	320,00 EUR
	nachträgliche Herstellung an vorhandene Vorstreckung	200,00 EUR	210,00 EUR	320,00 EUR
	nachträgliche Herstellung	340,00 EUR	360,00 EUR	390,00 EUR
zuzüglich Kostenersatz je Meter (bei Druckentwässerung)	auf dem Kundengrundstück, ohne Eigenleistung*	190,40 EUR		
zuzüglich Kostenersatz je Meter (bei Druckentwässerung)	auf dem Kundengrundstück, mit Eigenleistung (ab 2 Meter)*	29,75 EUR		
abzüglich Kostenersatz je Meter	gemeinsamer Baugraben**, Grundstücks- und Hausanschluss werden in einer Trasse verlegt	65,45 EUR		

* Über eine Eigenleistung wird auf Antrag entschieden.

** Voraussetzung: Grundstücksanschluss muss unter dem Hausanschluss verlegt werden.

*** Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

Anlage 4 der Abwassergebührensatzung: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses				
Druckentwässerung/Vakuumentwässerung/freies Gefälle		DN 150	DN 200	DN 250
Kostenersatz	während Bauarbeiten	tatsächlicher Aufwand*		
	nachträgliche Herstellung an vorhandene Vorstreckung			
	nachträgliche Herstellung			
* Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren und Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.				

Anlage 5 der Abwassergebührensatzung: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Veränderung des Grundstücksanschlusses				
Druckentwässerung/Vakuumentwässerung/freies Gefälle		DN 150	DN 200	DN 250
Kostenersatz	während Bauarbeiten	tatsächlicher Aufwand*		
	nachträgliche Herstellung an vorhandene Vorstreckung			
	nachträgliche Herstellung			
* Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren und Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.				

Anlage 6 der Abwassergebührensatzung: öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Beseitigung des Grundstücksanschlusses				
Druckentwässerung/Vakuumentwässerung/freies Gefälle		DN 150	DN 200	DN 250
Kostenersatz		tatsächlicher Aufwand*		
* Für die eigenen Kosten der BWB werden zusätzlich Bearbeitungsgebühren und Lagerhaltungsgebühren für verwendetes Material nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.				

**Anlage 7 der Abwassergebührensatzung:
öffentlich-rechtlicher Kostenersatz für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses - Einheitssatz**

Druckentwässerung/Vakuumentwässerung/freies Gefälle		DN 150 - DN 250
Kostenersatz	Entstörungskolonne	194,60 EUR/Stunde
	Kanalfernsehanlage für den Grundstücksanschluss	9,00 EUR /Stunde
	Speichermedium auf Wunsch	60,00 EUR
	Deckel für Hauskasten	15,50 EUR
	Bügel für Hauskastendeckel	23,80 EUR
	Gummidichtung für Hauskasten	1,50 EUR
	Spülwasser im Kanal (Schmutzwassergebühr)	tatsächlicher Aufwand nach § 3 Abs. 5 AGKS/m³
	Spülwasser im Kanal (Trinkwassergebühr)	tatsächlicher Aufwand nach § 4 WGKS/m³